|  |
| --- |
| [\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw zu prüfende Verweise [\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner [\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Forschungseinrichtung  (\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen  LANGE KLAUSEL ZUR STREITBEILEGUNG |
| 1. **STREITBEILEGUNG**    1. Unter Eskalation wird hier wertneutral die stufenweise Delegation eines Bereiches in eine höhere Instanz verstanden (in der Folge „Eskalationsstufe“). Dies tritt regelmäßig dann ein, wenn die eskalierende Stufe keine ausreichenden Mittel oder Handlungsspielräume bzw. Kompetenzen hat, um Maßnahmen einzuleiten. Die Parteien verstehen die Eskalation primär zur Klärung unklarer Situationen bzw. Streitbeilegung. Soweit dies in der unteren Stufe der Eskalation nicht erfolgen kann, ist nach den in der Folge festgelegten Regeln in die nächste Stufe zu eskalieren, usw.    2. Die Streitbeilegung erfolgt auf Basis eines dreistufigen Streitbeilegungsmodells, wobei die Rollen bzw Arbeitskreise der ersten Stufe (können auch mehrere Eskalationsschritte umfassen) im Rahmen des Leistungssolls festgelegt sind.    3. Eskalationsstufe 1: Die Parteien haben zunächst zu versuchen, sämtliche Streitigkeiten auf der operativen Stufe beizulegen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt ist explizit als Eskalationspunkt zu benennen. Es sind die Streitigkeiten gemeinsam mündlich zu erörtern und maßgebliche Informationen zu sammeln und zu analysieren. Soweit die Streitigkeit binnen zweier Sitzungen, in welchen die Streitigkeit behandelt wurde, maximal jedoch innerhalb von fünfundzwanzig (25) Arbeitstagen, nicht beigelegt werden kann, ist jede Partei berechtigt, die Streitigkeit durch schriftliche Mitteilung („Eskalationsmitteilung“) an die Eskalationsstufe 2 weiterzuleiten.    4. Eskalationsstufe 2: Im Rahmen der Weiterbehandlung einer Eskalationsmitteilung in Stufe 2 hat jedenfalls die Partei, von der die Eskalationsmitteilung erstattet wurde, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Eskalationsmitteilung schriftlich darzustellen:  * eine kurze Beschreibung der Art, des Umfangs und der Grundlage der Streitigkeit; * eine Beschreibung, wie die Streitigkeit entstanden ist; * ggf. den Streitwert in EUR; * allfällig vereinbarte Sachverhalte, sowie die Positionen jeder Streitpartei.   Der Arbeitskreis der Stufe 2 hat innerhalb von einem Monat nach Eingang der Eskalationsmitteilung ein oder mehrere konkrete Gespräche anzusetzen, um die Streitigkeit zu beurteilen, zu erörtern sowie zu versuchen, diese einvernehmlich beizulegen. Im Zuge der Gespräche eingenommene Positionen und erteilte Informationen beeinträchtigen (i) keinesfalls die Rechtsposition einer Partei (unpräjudizielle Wirkung) und sind (ii) keinesfalls so auszulegen, dass dadurch eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt oder auf irgendeine Weise daran gehindert wird, ein (Schieds-)Gerichtsverfahren zu führen oder anderweitig zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe auszuüben.   * 1. Sachverständigen-Audit (SV-Audit): Jede Partei hat ab Behandlung einer Eskalationsmitteilung in Stufe 2 das Recht, ein Sachverständigen-Audit (in der Folge „SV-Audit“) zu verlangen und einzuleiten, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit über eine konkrete bestehende technische oder kommerzielle Frage herrscht. Voraussetzung ist diesfalls, dass die Partei, die das SV-Audit einleiten möchte, die andere Partei zuvor schriftlich unter Angabe einer Begründung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beilegung der Streitigkeit bzw. (wenn die Streitigkeit über eine von der anderen Partei zu erbringende Leistung besteht) zur vertragskonformen Leistungserbringung aufgefordert hat. Nach Ablauf dieser Frist hat die Partei, die zur Beilegung der Streitigkeit bzw. zur vertragskonformen Leistungserbringung aufgefordert hat, das Recht, ein SV-Audit zu verlangen und einzuleiten. Ihr kommt auch das Recht zu, das eingeleitete SV-Audit zu unterbrechen oder abzusagen. Das SV-Audit hat die Funktion des (außergerichtlichen) Sachverständigenbeweises. Der Arbeitskreis der Stufe 2 hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, sich im Rahmen der Einleitung eines SV-Audits darauf zu einigen, das Ergebnis des SV-Audits als bindendes Schiedsgutachten zu behandeln. Ein SV-Audit hat von einem unabhängigen, gerichtlich zertifizierten (<https://sdgliste.justiz.gv.at>) Sachverständigen (in der Folge „Auditor“) aus einem Fachgebiet durchgeführt zu werden, das mit dem konkreten Anlass in möglichst enger Beziehung steht. Der Auditor ist zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auditor soll möglichst im Einvernehmen im Arbeitskreis der Stufe 2 bestellt werden. Können sich die Parteien binnen 10 Arbeitstagen ab Einleitung des SV-Audit nicht auf einen Auditor einigen, so gilt: * Der Auftraggeber hat das Recht, dem Vertragspartner einen Dreiervorschlag zu erstatten, aus dem der Vertragspartner binnen fünf (5) Arbeitstagen einen Auditor auswählen kann. Versäumt der Vertragspartner dies, so bestimmt der Auftraggeber den Auditor. * Erstattet der Auftraggeber den Dreiervorschlag nicht binnen zehn (10) Arbeitstagen ab Scheitern des Einvernehmens, so hat der Vertragspartner das Recht, dem Auftraggeber binnen zehn (10) Arbeitstagen einen Dreiervorschlag gemäß obigem Prozess zu erstatten, aus dem der Auftraggeber binnen fünf (5) Arbeitstagen einen Auditor auswählen kann. Versäumt er dies, so bestimmt der Vertragspartner den Auditor. * Für die Ablehnung von Auditoren gilt § 586 ZPO iVm §§ 19, 20 JN entsprechend. Bei berechtigter Ablehnung auch nur eines nominierten Auditors eines Vorschlags ist ein neuer Dreiervorschlag zu erstatten.   1. Das SV-Audit besteht aus Erstellung von Befund, Gutachten und (soweit Befund und Gutachten dies erfordern) aus der Empfehlung entsprechender Maßnahmen (in der Folge einzeln oder gemeinsam „SV-Empfehlungen“). Der Auditor hat in seinen SV-Empfehlungen insbesondere konkrete Maßnahmen und angemessene Fristen zur Setzung dieser Maßnahmen zu nennen, durch die der Sollzustand (wieder) hergestellt werden soll. Der Auditor hat SV-Empfehlungen so rasch als möglich zu erstellen und den Parteien möglichst gleichzeitig zuzustellen.   2. Die Parteien haben bei den SV-Audits unterstützend mitzuarbeiten und den Auditor überhaupt bei der Erfüllung seiner Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und ihn insbesondere mit allen Unterlagen, Erklärungen, Dokumentationen auszustatten und Zugang zu entsprechender Infrastruktur und Mitarbeitern zu gewähren, die für das Audit erforderlich oder nützlich sind. Der Auditor kann – nach Zustimmung der Parteien hinsichtlich der Kostentragung – auch weitere, zur Verschwiegenheit verpflichtete Experten für bestimmte Sachthemen beiziehen. Sowohl dem Auditor als auch den weiteren Experten sind weitestgehende Einsichts- und Zutrittsrechte zu gewähren, die für das Audit erforderlich sind.   3. Die Tragung der Kosten des SV-Audits (Kosten des Auditors und allenfalls von ihm zugezogener weiterer Experten) wird durch den Auditor nach Anhörung der Parteien nach dem „Obsiegensprinzip“ bestimmt; im Zweifel hat er festzulegen, dass die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen sind. Wer das SV-Audit abbricht oder absagt, hat die bis dahin aufgelaufenen Kosten zur Gänze zu tragen. Im Übrigen trägt jede Partei ihre im Zusammenhang mit Audits anfallenden sonstigen Kosten selbst.   4. Begonnene oder abgeschlossene SV-Audits bilden kein Prozesshindernis (keine Streitanhängigkeit bzw. keine entschiedene Streitsache). Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens finden keine SV-Audits zu der betreffenden Streitigkeit statt; begonnene diesbezügliche SV-Audits werden abgebrochen; der Kostenersatz richtet sich dann nach dem „Obsiegensprinzip“ im Gerichtsverfahren.   5. Soweit die Streitigkeit im Arbeitskreis der Stufe 2 nicht binnen drei Monaten ab Zugang der Eskalation Mitteilung an die andere Partei (Punkt 1.3) einvernehmlich beigelegt werden kann (wobei die Dauer ab Einleitung bis zur Beendigung eines SV-Audits diesbezüglich nicht berücksichtigt wird, also obige Frist hemmt), oder im Falle des Abbruchs, der Absage oder der Nichtumsetzung eines SV-Audits, ist jede Partei berechtigt, ein Schlichtungsverfahren als Eskalationsstufe 3 einzuleiten. Darüber hinaus ist jede Partei nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung der SV-Empfehlungen des Auditors berechtigt, ein [Schlichtungsverfahren/ Mediationsverfahren] als Eskalationsstufe 3 einzuleiten.   6. Eskalationsstufe 3: [Das Schlichtungsverfahren ist zwingend vor Einleitung eines Schieds- oder Gerichtsverfahrens einzuleiten und wird vom Schlichtungsausschuss geführt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern (in der Folge „Schlichtern“). Jede Partei stellt einen Schlichter, der aus einem Fachgebiet kommt, das mit dem konkreten Anlass in möglichst enger Beziehung steht. Beabsichtigt ein Vertreter einer Vertragspartei aus den Arbeitskreisen der Stufe 2 ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, hat er dies der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen und in dieser Mitteilung einen Schlichter zu benennen. In der Mitteilung ist auch der Zweck der Schlichtung konkret anzuführen. Der zweite Schlichter ist binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung von der anderen Partei schriftlich bekannt zu geben. Sind beide Schlichter bestellt, bestellen diese binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen einen dritten Schlichter. Können sich die beiden von den Parteien ernannten Schlichter nicht auf einen dritten Schlichter einigen, so ist dieser durch das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Wien zu benennen. Mit der Benennung des dritten Schlichters ist der Schlichtungsausschuss konstituiert. Nach seiner Konstituierung setzt der Schlichtungsausschuss den Parteien eine angemessene Frist von längstens zwanzig (20) Arbeitstagen, um ihre Standpunkte vorzutragen und Unterlagen vorzulegen; die Nichtvorlage durch die Partei/en hindert nicht den Fortgang des Schlichtungsverfahrens. Das Schlichtungsverfahren wird vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit durchgeführt. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, weitere Informationen, Materialien, Empfehlungen und generell weiteren Input zu verlangen, die er zum Verständnis, zur Beurteilung und für einen Versuch, die Streitigkeit beizulegen, für erforderlich oder zweckmäßig erachtet. Der Schlichtungsausschuss wird die Streitigkeit mit den Parteien erörtern und versuchen binnen sechzig (60) Arbeitstagen ab seiner Konstituierung Vorschläge zu einer gütlichen Streitbeilegung zu unterbreiten. Soweit sich eine Partei weigert, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, oder sie innerhalb festgelegten der Frist keinen zweiten Schlichter namhaft macht, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Ein Scheitern stellt keine Vertragsverletzung durch die betreffende Partei dar. Darüber hinaus endet das Schlichtungsverfahren, wenn binnen sechzig (60) Arbeitstagen ab Konstituierung des Schlichtungsausschusses (i) die Parteien eine schriftliche Einigung über die Streitigkeit erreicht haben, (ii) der Schlichtungsausschuss die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens schriftlich feststellt, oder (iii) eine Partei den Schlichtungsausschuss schriftlich davon unterrichtet, das Schlichtungsverfahren nicht mehr fortführen zu wollen. Die Schlichter dürfen in einem nachfolgenden Schieds- oder Gerichtsverfahren nicht Vertreter oder Berater einer Partei oder Schiedsrichter sein. Die Aufteilung der Kosten des Schlichtungsverfahrens wird durch den Schlichtungsausschuss soweit möglich nach dem „Obsiegensprinzip“ vorgeschlagen. Kommt es zu keiner Festlegung, sind die Kosten von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Davon abweichend zahlt diejenige Partei, die das Schlichtungsverfahren abbricht, die bis dahin aufgelaufenen Kosten zur Gänze. Im Übrigen tragen die Parteien ihre im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren anfallenden Kosten selbst.] [Kann die Streitigkeit nicht während der Dauer der Eskalationsstufe 2 beigelegt werden, werden die Parteien versuchen, dies mittels Mediation zu tun. Um eine Mediation in die Wege zu leiten, muss eine Partei, die andere Partei schriftlich verständigen und eine Mediation verlangen (nachfolgend „Mediationsmitteilung“). Das Verfahren wird nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchgeführt. Werden innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Einleitung des Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt oder die Ansprüche nicht geklärt, wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Keine der Parteien ist berechtigt, im Zusammenhang mit einer Streitigkeit ein Gerichtsverfahren einzuleiten, solange sie nicht versucht hat, die Streitigkeit mittels Mediation beizulegen und die Mediation entweder beendet wurde oder die andere Partei an einer solchen Mediation nicht teilgenommen hat. / MEDIATIONS-KLAUSEL der WKO: <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/it-dienstleistung/Optionale_Zusatzvereinbarung_-_Mediationsklausel.pdf> ]   7. In der Zeit, in der eine Streitbeilegung gemäß den Mechanismen versucht wird, ist die Verjährung aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche gehemmt. Im Zuge der Streitbeilegung eingenommene Positionen und erteilte Informationen beeinträchtigen (i) keinesfalls die Rechtsposition einer Partei (unpräjudizielle Wirkung) und sind (ii) keinesfalls so auszulegen, dass dadurch eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt oder auf irgendeine Weise daran gehindert wird, ein (Schieds-)Gerichtsverfahren zu führen oder anderweitig zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe auszuüben. Begonnene oder abgeschlossene Streitbeilegungsverfahren bilden kein Prozesshindernis (keine Streitanhängigkeit bzw. keine entschiedene Streitsache). Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens findet keine Streitbeilegung betreffend der konkreten Streitigkeit statt; begonnene Streitbeilegungsverfahren werden abgebrochen. Die im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahren von den Parteien abgegebenen Erklärungen (mit Ausnahme einer im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahren erzielten Einigung der Parteien) sind für ein nachfolgendes Schieds- oder Gerichtsverfahren nicht bindend.   8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (auch über die Frage des gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes) ist ein Schiedsgericht nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Ständigen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Wien von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern zuständig. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Die in einem Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Deutsch. Auf den Schiedsvertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden. Ein Mehrparteienverfahren ist zulässig. Das Schiedsgericht ist auf Antrag einer Vertragspartei zur Anordnung sichernder und vorläufiger Maßnahmen befugt.   9. Sofern – aus welchen Gründen auch immer – kein Schiedsverfahren eingeleitet werden kann, ist zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (auch über die Frage gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes) ausschließlich das für [1010 Wien/ Gerichtsort] je nach Höhe des Streitwertes zuständige Gericht zuständig (ordentliche Gerichtsbarkeit).   10. Die Parteien sind unbeschadet der Anhängigkeit oder Fortdauer einer Streitigkeit über das Leistungssoll und/oder das Entgelt oder formeller oder informeller Versuche der Vertragsparteien, eine solche Streitigkeit beizulegen, verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen und Aufgaben weiterhin zu erfüllen.   11. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. |